

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bauleitplanung der Stadt Hollfeld;
23. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt
Hollfeld;
Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet
Hollfeld Süd-West II“**

Der Stadtrat der Stadt Hollfeld hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hollfeld;

Billigungs- und Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Dem Stadtrat liegt der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht vor. Nach eingehender Beratung stimmt der Stadtrat dem Änderungsplan in der Fassung vom 25.09.2018 nebst Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 25.09.2018 zu. Der Änderungsplan ist öffentlich bekannt zu machen und die Träger öffentlicher Belange sind zu hören.“

**„Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet
Hollfeld Süd-West II“;**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Dem Stadtrat liegt der o.a. Bebauungsplanentwurf (in der Fassung vom 25.09.2018) einschließlich Begründung mit Umweltbericht (in der Fassung vom 25.09.2018), Grünordnungsplan (in der Fassung vom 25.09.2018) und der schalltechnischen Untersuchung zur Geräuschentwicklung in der Nachbarschaft vom 20.08.2018 vor. Nach eingehender Beratung stimmt der Stadtrat dem Entwurf nebst Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan zu. Der Bebauungsplanentwurf ist öffentlich bekannt zu machen und die Träger öffentlicher Belange sind zu hören.“

Der Entwurf des Änderungsplanes sowie der Entwurf des Bebauungsplanes jeweils mit Begründung/Umweltbericht, Grünordnungsplan und den nach Einschätzung der Stadt Hollfeld wesentlichen, bereits vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen (schalltechnische Untersuchung zur Geräuschentwicklung in der Nachbarschaft; Umweltbericht mit den Schwerpunkten Mensch, Kultur- und Sachgüter, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) liegen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

22. Oktober 2018 bis einschließlich 23. November 2018

während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, 1. Stock, Zimmer 1.03 (Frau Blume), öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin können diese Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hollfeld unter www.hollfeld.de → Wirtschaft, Bauen & Umwelt / Bauleitplanung eingesehen werden.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen betr. des Änderungs- bzw. des Bebauungsplanentwurf einschl. Begründung/Umweltbericht und Grünordnungsplan abgegeben werden. Diese können schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld eingereicht oder auch zur Niederschrift bei genannter Stelle abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und, die Aufstellung des Bebauungsplanes betreffend, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT HOLLFELD

Barwisch
Erste Bürgermeisterin